

Gesetzliche Regelungen

Bestimmte Chemikalien, z. B. in Düngern, Reinigungs- bzw. Bleichmitteln, können entgegen ihres eigentlichen Verwendungszwecks für die unrechtmäßige Herstellung von Explosivstoffen missbraucht werden. Vor diesem Hintergrund hat der Gesetzgeber das Kontrollsystem für solche Stoffe durch die am 01.02.2021 in Kraft getretene **Verordnung (EU) 2019/1148** weiter verschärft, mit dem Ziel, kriminelle Handlungen und terroristische Anschläge zu verhindern.

Mit der EU-Verordnung wurden damit einheitliche Regelungen für Bereitstellung, Verbringung, Besitz und Verwendung von Stoffen bzw. Gemischen festgelegt und europaweit harmonisiert. Zentrales Ziel dabei ist, den Zugang zu diesen Stoffen für Mitglieder der Allgemeinheit einzuschränken und Meldungen verdächtiger Transaktionen und von Abhandenkommen/Diebstahl in der gesamten Lieferkette sicherzustellen. In Deutschland dient das Ausgangsstoffgesetz der Durchführung der EU-Verordnung.

Inspektionsbehörde

Inspektionsbehörde für Baden-Württemberg ist das Regierungspräsidium Tübingen. Diesem obliegt insbesondere die Überwachung der Einhaltung der für Wirtschaftsteilnehmer, Online-Marktplätze und gewerbliche Verwender festgelegten Anforderungen. Bei Feststellung von Verstößen können erforderliche Maßnahmen zu deren Beseitigung bzw. zur Verhütung künftiger Verstöße angeordnet und auch Sanktionen verhängt werden.

Inspektionsbehörde

Regierungspräsidium Tübingen
Abteilung 11 - Marktüberwachung
Referat 116 - Ausgangsstoffe für Explosivstoffe
Konrad-Adenauer-Straße 20
72072 Tübingen

☎ 07071 757-0

✉ marktueberwachung@rpt.bwl.de



<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpt/abteilungen/abteilung-11/referat-116/>

Unter anderem sind auf der Homepage des Regierungspräsidiums Tübingen der Informationsflyer des BKA und die Leitlinien der Europäischen Kommission zur Verordnung (EU) 2019/1148 verlinkt.

Kontaktstelle BW

Landeskriminalamt Baden-Württemberg
Taubenheimstraße 85
70372 Stuttgart

☎ 0711 5401-3333

✉ monitoring-ausgangsstoffgesetz@polizei.bwl.de

In diesem Flyer wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit und der Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

Herausgeber und Druck: Regierungspräsidium Tübingen
Stand: Januar 2023



© Große - RPT

Ausgangsstoffe für Explosivstoffe

Regelungen und Pflichten für Bereitstellung, Besitz und Verwendung



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Meldepflicht

Alle über die EU-Verordnung regulierten Ausgangsstoffe unterliegen einer Meldepflicht. Diese Meldepflicht bezieht sich auf verdächtige Transaktionen wie auch auf das Abhandenkommen und den Diebstahl erheblicher Mengen regulierter Ausgangsstoffe für Explosivstoffe. Eine Meldung hat innerhalb von 24 Stunden nach Feststellung an das **Landeskriminalamt BW als nationale Kontaktstelle** zu erfolgen (Kontaktstelle umseitig).



Baden-Württemberg
LANDESKRIMINALAMT

Der Meldepflicht unterliegen u. a. die nachfolgend genannten Stoffe, die als solche oder in Gemischen vorliegen, unabhängig von der jeweiligen Konzentration.

Meldepflichtige Ausgangsstoffe:

- Hexamin
- Aceton
- Kaliumnitrat
- Natriumnitrat
- Kalziumnitrat
- Kalziumammoniumnitrat
- Magnesium (Pulver < 200 µm mit ≥ 70 Gew.-% Mg)
- Magnesiumnitrat-Hexahydrat
- Aluminium (Pulver < 200 µm mit ≥ 70 Gew.-% Al)

Abgabebeschränkungen

Für besonders brisante Stoffe und Gemische gelten zusätzlich zu den Meldepflichten Abgabebeschränkungen. Diese Ausgangsstoffe dürfen nur bis zu einem bestimmten Grenzwert an Personen, die nicht im Zusammenhang mit einer gewerblichen, unternehmerischen oder beruflichen Tätigkeit handeln (sog. Mitglieder der Allgemeinheit), abgegeben werden.

In Konzentrationen oberhalb dieser Grenzwerte sind folglich Erwerb, Besitz oder Verwendung von sog. beschränkten Ausgangsstoffen, auch in Gemischen, durch Mitglieder der Allgemeinheit verboten.

Pflichten der Wirtschaftsteilnehmer

Unterrichtung der Lieferkette:

- ✓ Wirtschaftsteilnehmer haben die Pflicht der Informationsweitergabe innerhalb der Lieferkette entsprechend den geltenden Regeln. Dies kann beispielsweise unter Verwendung des **Abschnitts 15 im Sicherheitsdatenblatt** erfolgen.

Überprüfung bei Verkauf:

- ✓ Wirtschaftsteilnehmer sind verpflichtet, das Abgabeverbot beschränkter Ausgangsstoffe an Mitglieder der Allgemeinheit einzuhalten.
- ✓ Der Verkauf dieser Stoffe an nachgeschaltete Wirtschaftsteilnehmer oder gewerbliche Verwender darf nur nach entsprechendem Nachweis (u. a. Nachweis der Identität, der gewerblichen Tätigkeit und der beabsichtigten Verwendung) sowie entsprechender Dokumentation erfolgen. Die erhobenen Daten sind 18 Monate lang aufzubewahren.
- ✓ Das Verkaufspersonal ist regelmäßig zu unterweisen und muss Kenntnis darüber besitzen, welche Produkte Ausgangsstoffe enthalten und woran eine verdächtige Transaktion (z. B. Kauf unüblicher Mengen, Geheimhaltung der Identität) zu erkennen ist.

Mögliche Indikatoren für eine verdächtige Transaktion sowie weiterführende Informationen zu den gesetzlichen Pflichten bezüglich Ausgangsstoffen für Explosivstoffe sind den aktuellen **Leitlinien der Europäischen Kommission für die Durchführung der Verordnung (EU) 2019/1148** zu entnehmen (über QR-Code umseitig verlinkt).

Meldepflicht:

- ✓ Wirtschaftsteilnehmer müssen über Verfahren verfügen, um verdächtige Transaktionen aufdecken zu können. Sie treffen geeignete Vorkehrungen zur sicheren Aufbewahrung (z. B. Sicherung der Lagerräume und Behälter) und müssen - falls erforderlich - der Meldepflicht vorschriftsgemäß nachkommen.

Pflichten der gewerblichen Verwender

Meldepflicht:

- ✓ Gewerbliche Verwender treffen geeignete Vorkehrungen zur sicheren Aufbewahrung und müssen im Falle von Diebstahl und Abhandenkommen ihrer Meldepflicht vorschriftsgemäß nachkommen.

Ausgangsstoffe, die Beschränkungen (konzentrationsabhängig) und gleichzeitig Meldepflichten (konzentrationsunabhängig) unterliegen:

- Salpetersäure > 3 Gew.-%
- Wasserstoffperoxid > 12 Gew.-%
- Schwefelsäure > 15 Gew.-%
- Nitromethan > 16 Gew.-%
- Ammoniumnitrat N-Gehalt : NH_4NO_3 > 16 Gew.-%
- Kaliumchlorat > 40 Gew.-%
- Kaliumperchlorat > 40 Gew.-%
- Natriumchlorat > 40 Gew.-%
- Natriumperchlorat > 40 Gew.-%

